

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel -Kitagebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Runkel beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren sowie Kostenbeiträge zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung für Kitas der Stadt Runkel). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Getränkeentgelt,
- c) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweiligen Fassung oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweiligen Fassung erhält. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter des Kindes.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
- (3) Das Getränkeentgelt ist für Getränke zu entrichten, die während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung für Kinder eingenommen werden. Es wird pauschalisiert für den Monat erhoben.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es werden nur die Mittagessen abgerechnet, die durch das Kind in Anspruch genommen wurden. Ausgenommen sind zu spät durch den Erziehungsberechtigten abgemeldete Mittagessen. Für jeden

Abrechnungsmonat wird ein Bescheid erstellt.

- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Es sei denn bei Eintritt des Kindes in die Kita, kann die Eingewöhnung des Kindes von Seiten der Kita erst Monatsmitte starten. Hier ist eine anteilige tageweise Berechnung des Monats möglich.
- (6) In Ausnahmefällen besteht für Kinder bis zum 2. Lebensjahr, die nicht in der Lage sind an der angebotenen Mittagsverpflegung teilzunehmen die Möglichkeit, dass die Eltern der Kindertagesstätte eine fertig zubereitete Mahlzeit für das Kind zur Verfügung stellen.
- (7) Einwegwindeln und Wickelutensilien für Wickelkinder im Krippenalter sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

## § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Angebote mit dem Zusatz Krippe im Bereich dieses Paragraphen betreffen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Der Zusatz Ü3 zu den Modulen betrifft Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (2) Das erste Kind einer Familie zahlt den vollen Beitrag nach Freistellung gem. § 32 c HKJGB (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag) (Ü3) oder Beitrag (Krippe), das zweite gleichzeitig die Kita besuchende Kind zahlt 75% vom Beitrag nach Freistellung gem. § 32 c HKJGB (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag) (Ü3) oder vom Beitrag (Krippe), das dritte und jedes weitere gleichzeitig die Kita besuchende Kind der Familie ist gebührenfrei.
- (3) Angebot von Modulen:

**Kita „Konfetti“ Steeden:** (Öffnungszeiten Montag – Donnerstag von 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag von 07:30 – 15:30 Uhr):

Modul	Std./ Woche	Beitrag	Beitrag nach Freistellung ab dem 3. Lj.	Beitrag 75 % für das 2. Kind einer Familie
<b>Ü3 vormittags, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr	30	162,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Ü3 Modul 1, Mo – Fr von</b> 07:30 – 13:30 Uhr, 1 Nachmittag von Mo – Do bis 16:30 Uhr	33	178,20 €	16,20 €	12,15 €

<b>Ü3 Modul 1a</b> , Mo – Fr von 07:30 – 13:30 Uhr, 1 Nachmittag Fr bis 15:30 Uhr	32	172,80 €	10,80 €	8,10 €
<b>Ü3 Modul 2</b> , Mo – Fr von 07:30 – 13:30 Uhr, 2 Nachmittage von Mo - Do bis 16:30 Uhr	36	194,40 €	32,40 €	24,30 €
<b>Ü3 Modul 2a</b> , Mo – Fr von 07:30 – 13:30 Uhr, 1 Nachmittag Mo – Do bis 16:30 Uhr, Freitagnachmittag bis 15:30 Uhr	35	189,00 €	27,00 €	20,25 €
<b>Ü3 Modul 3</b> , Mo – Fr von 07:30 – 13:30 Uhr, 3 Nachmittage von Mo - Do bis 16:30 Uhr	39	210,60 €	48,60 €	36,45 €
<b>Ü3 Modul 3a</b> , Mo – Fr von 07:30 – 13:30 Uhr, 2 Nachmittage Mo – Do bis 16:30 Uhr, Freitagnachmittag bis 15:30 Uhr	38	205,20 €	43,20 €	32,40 €
<b>Ü3 Modul 4</b> , Mo – Fr von 07:30 – 13:30 Uhr, 4 Nachmittage von Mo - Do bis 16:30 Uhr	42	226,80 €	64,80 €	48,60 €
<b>Ü3 Modul 4a</b> , Mo – Fr von 07:30 – 13:30 Uhr, 3 Nachmittage Mo – Do bis 16:30 Uhr, Freitagnachmittag bis 15:30 Uhr	41	221,40 €	59,40 €	44,55 €
<b>Ü3 ganztags</b> , Mo –Do von 07:30 – 16:30 Uhr, Fr von 07:30 – 15:30	44	237,60 €	75,60 €	56,70 €

<b>Krippe vormittags, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr	30	150,00 €	Keine Freistellung	112,50 €
<b>Krippe erweitert, Mo – Fr</b> von 07:30 – 15:30 Uhr	40	200,00 €	Keine Freistellung	150,00 €
<b>Krippe Modul 1, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 1 Nachmittag von Mo – Do bis 16:30 Uhr	33	165,00 €	Keine Freistellung	123,75 €
<b>Krippe Modul 1a, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 1 Nachmittag Fr bis 15:30 Uhr	32	160,00 €	Keine Freistellung	120,00 €
<b>Krippe Modul 2, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 2 Nachmittage von Mo - Do bis 16:30 Uhr	36	180,00 €	Keine Freistellung	135,00 €
<b>Krippe Modul 2a, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 1 Nachmittag Mo – Do bis 16:30 Uhr, Freitagnachmittag bis 15:30 Uhr	35	175,00 €	Keine Freistellung	131,25 €
<b>Krippe Modul 3, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 3 Nachmittage von Mo - Do bis 16:30 Uhr	39	195,00 €	Keine Freistellung	146,25 €
<b>Krippe Modul 3a, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 2 Nachmittage Mo – Do bis 16:30 Uhr, Freitagnachmittag bis 15:30 Uhr	38	190,00 €	Keine Freistellung	142,50 €
<b>Krippe Modul 4, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 4 Nachmittage von Mo - Do bis 16:30 Uhr	42	210,00 €	Keine Freistellung	157,50 €

<b>Krippe Modul 4a, Mo – Fr</b> von 07:30 – 13:30 Uhr, 3 Nachmittage Mo – Do bis 16:30 Uhr, Freitagnachmittag bis 15:30 Uhr	41	205,00 €	Keine Freistellung	153,75
<b>Krippe ganztags, Mo –Do</b> von 07:30 – 16:30 Uhr, Fr von 07:30 – 15:30	44	220,00 €	Keine Freistellung	165,00 €

**Kita „Wirbelwind“ Wirbelau** (Öffnungszeit Montag – Mittwoch von 07:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 07:00 – 15:00 Uhr Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr):

Modul	Std./ Woche	Beitrag	Beitrag nach Freistellung ab dem 3. Lj.	Beitrag 75 % für das 2. Kind einer Familie
<b>Ü3 vormittags, Mo – Fr</b> von 07:00 – 13:00 Uhr	30	162,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Ü3 erweitert, Mo – Do</b> von 07:30 – 15:00 Uhr und Fr von 07:30 – 13:00 Uhr	35,5	191,70 €	29,70 €	22,28 €
<b>Ü3 Modul 1, Mo – Fr</b> von 07:00 – 13:00 Uhr, 1 Nachmittag (Mo, Di oder Mi) bis 16:00 Uhr	33	178,20 €	16,20 €	12,15 €
<b>Ü3 Modul 1a, Mo – Fr</b> von 07:00 – 13:00 Uhr, 1 Nachmittag (Do) bis 15:00 Uhr	32	172,80 €	10,80 €	8,10 €
<b>Ü3 Modul 2, Mo – Fr</b> von 07:00 – 13:00 Uhr, 2 Nachmittage bis 16:00 Uhr	36	194,40 €	32,40 €	24,30 €
<b>Ü3 Modul 2a, Mo – Fr</b> von 07:00 – 13:00 Uhr, 1 Nachmittag (Mo, Di oder Mi) und 1 Nachmittag (Do) bis 15:00 Uhr	35	189,00 €	27,00 €	20,25 €
<b>Ü3 Modul 3, Mo – Fr</b> von 07:00 – 13:00 Uhr, 3 Nachmittage bis 16:00 Uhr	39	210,60 €	48,60 €	36,45 €

<b>Ü3 Modul 3a</b> , Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr, 2 Nachmittage (Mo, Di oder Mi) und 1 Nachmittag (Do) bis 15:00 Uhr	38	205,20 €	43,20 €	32,40 €
<b>Ü3 Modul 4</b> , Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr, Mo - Mi bis 16:00 Uhr, Do bis 15:00 Uhr	41	221,40 €	59,40 €	44,55 €

<b>Krippe vormittags</b> , Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr	30	150,00 €	Keine Freistellung	112,50 €
<b>Krippe erweitert</b> , Mo – Do von 07:30 – 15:00 Uhr und Fr von 07:30 – 13:00 Uhr	35,5	177,50 €	Keine Freistellung	133,13 €
<b>Krippe Modul 1</b> , Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr, 1 Nachmittag Mo - Do bis 15:00 Uhr	32	160,00 €	Keine Freistellung	120,00 €
<b>Krippe Modul 2</b> , Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr, 2 Nachmittage Mo - Do bis 15:00 Uhr	34	170,00 €	Keine Freistellung	127,50 €
<b>Krippe Modul 3</b> , Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr, 3 Nachmittage Mo - Do bis 15:00 Uhr	36	180,00 €	Keine Freistellung	135,00 €
<b>Krippe Modul 4</b> , Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr, 4 Nachmittage Mo – Do bis 15:00 Uhr	38	190,00 €	Keine Freistellung	142,50 €

**Kita „Regenbogenland“ Ennerich** (Öffnungszeit Montag – Donnerstag von 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr):

Modul	Std./Woche	Beitrag	Beitrag nach Freistellung ab dem 3. Lj.	Beitrag 75 % für das 2. Kind einer Familie
<b>Ü3 vormittags</b> , Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr	25,5	137,70 €	0,00 €	0,00 €

<b>Ü3 Regelkiga, Mo-Fr von 08:00 – 12:00 und Mo – Do von 14:00 – 16:00 Uhr</b>	28	151,20 €	0,00 €	0,00 €
<b>Ü3 verlängerter Vormittag, Mo – Do von 07:30 – 14:00 Uhr, Fr von 07:30 – 13:00 Uhr</b>	31,5	170,10 €	8,10 €	6,08 €
<b>Ü3 erweitert, Mo – Do von 07:30 – 15:00 Uhr und Fr von 07:30 – 13:00 Uhr</b>	35,5	191,70 €	29,70 €	22,28 €
<b>Ü3 Modul 1, Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 1 Nachmittag bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr</b>	29,5	159,30 €	0,00 €	0,00 €
<b>Ü3 Modul 2, Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 2 Nachmittage bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr</b>	33,5	180,90 €	18,90 €	14,18 €
<b>Ü3 Modul 3, Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 3 Nachmittage bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr</b>	37,5	202,50 €	40,50 €	30,38 €
<b>Ü3 Modul 4, Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 4 Nachmittage bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr</b>	41,5	224,10 €	62,10 €	46,58 €

<b>Krippe vormittags, Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr</b>	25,5	127,50 €	Keine Freistellung	95,63 €
<b>Krippe verlängerter Vormittag, Mo – Do von 07:30 – 14:00 Uhr, Fr von 07:30 – 13:00 Uhr</b>	31,5	157,50 €	Keine Freistellung	118,13 €
<b>Krippe erweitert, Mo – Do von 07:30 – 15:00 Uhr und Fr von 07:30 – 13:00 Uhr</b>	35,5	177,50 €	Keine Freistellung	133,13 €

<b>Krippe Modul 1</b> , Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 1 Nachmittag bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr	29,5	147,50 €	Keine Freistellung	110,63 €
<b>Krippe Modul 2</b> , Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 2 Nachmittage bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr	33,5	167,50 €	Keine Freistellung	125,63
<b>Krippe Modul 3</b> , Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 3 Nachmittage bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr	37,5	187,50 €	Keine Freistellung	140,63 €
<b>Krippe Modul 4</b> , Mo – Do von 07:30 – 12:30 Uhr, 4 Nachmittage bis 16:30 Uhr, Fr 07:30 – 13:00 Uhr	41,5	207,50 €	Keine Freistellung	155,63 €

(4) Ergänzungen zu den Angeboten für Krippenkinder und Kinder ab 3 Jahren:

Die Gebühr für einen Notfalltag beträgt je Kind 17,00 €. Der Notfalltag kann ohne Angabe von Gründen gebucht werden, sofern die Kita an dem betreffenden Tag freie Kapazitäten hat.

(5) Ganztagsgruppen:

Um eine Ganztagsgruppe einzurichten, müssen mindestens neun Kinder verbindlich angemeldet werden. Über Abweichungen der Mindestbelegungszahl der Ganztagsgruppe entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

(6) Überziehung der Betreuungszeit:

Bei Überziehung der Betreuungszeit beträgt die Gebühr für alle Kinder (Krippe und Ü3) je angefangene Stunde 9,00 €.

Die Überziehung der Betreuungszeit ist von der Geschwisterermäßigung ausgenommen.

(7) Am 01. Januar 2025 werden die Gebühren in § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Betreuungszeit um 2 % angehoben. Die Gebühren werden bis auf Weiteres jährlich zum 01. Januar eines jeden Jahres um 2 % erhöht. Die Gebührenübersicht in § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird in einer fortlaufend nummerierten Anlage aktualisiert. Stand 01. Januar 2024 liegt der Beitrag pro Stunde Betreuung in der Krippe bei 1,00 € und für die Kinder Ü3 bei 1,08 €.

### **§ 3 Getränkeentgelt, Verpflegungsentgelt**

- (1) Das Getränkeentgelt wird auf 5,00 € monatlich festgesetzt. Sofern die Kita konzeptionell keine Getränke in der Einrichtung anbietet und die Kinder ihre Getränke selbst mitbringen, kann das Getränkegeld entfallen. Das gilt nur für ein Gesamtkonzept, in Einzelfällen ist dies nicht möglich.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes bestellte Mittagessen zu entrichten und beträgt je Mittagessen 4,00 €. Das Verpflegungsentgelt kann zusammen mit der jährlichen Gebührenanpassung gem. § 2 Abs. 6 dieser Satzung auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Änderungen werden zusammen mit der jährlichen Beitragserhöhung in den beizufügenden Anlagen kenntlich gemacht.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen in den Einrichtungen ist nicht möglich in den folgenden Modulen:
  - Kita Regenbogenland Krippe/Ü3 vormittags, Ü3 Regelbetreuung,
  - Kita Wirbelwind Wirbelau Krippe/Ü3 vormittags.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden von der Stadtkasse per Lastschriftverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtungen für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren für die Benutzung der Kitas der Stadt Runkel, sind die Grundsätze über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Runkel in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

## **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben:
1. Name, Vorname(n) des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift, Kontaktmöglichkeiten (Telefon, E-Mail, sonstiges),
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
  5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
  6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
  7. Name und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Runkel besuchen,
  8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa- Lastschriften).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags notwendig ist.

Dazu werden erfasst:

- persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z.B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),

- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z.B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre, nachdem das Kind die Tageseinrichtung verlassen hat, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Runkel vom 19. März 2020 außer Kraft.

Runkel, den 15. Januar 2024  
Magistrat der Stadt Runkel

  
(Kremer)  
Bürgermeister